

Voigt, Alfred, *Kirchenrecht*. Neuwied am Rhein, Luchterhand, 1961. 8°, 270 S. – Ln. DM 19,50.

Prof. Dr. iur. Alfred Voigt-Erlangen hat ein kurzes Lehrbuch des Kirchenrechts verfaßt, das auf seine Vorlesungen in Heidelberg, Frankfurt und Erlangen zurückgeht. Der Vf. bietet den großen Stoff nicht ausführlich und erschöpfend, sondern greift in drei Hauptteilen nur das Wichtigste heraus.

Im Ersten Hauptteil nimmt die Kirchengeschichte, vorwiegend Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat und Kirche, einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Die Darstellung der Verfassung der Urkirche (I) folgt dem protestantischen Standpunkt: Mit Karl Barth wird die Aufrichtung der Hierarchie durch Christus selbst verneint. »Die Organisation ist hilfreich, jedoch nicht durch das Neue Testament vorgeschrieben« (S. 19). Auch bei der Wertung der neutestamentlichen Quellen folgt Vf. protestantischen Autoren (Martin Dibelius, W. Michaelis). Der protestantischen Auffassung entsprechend stellt er der Urkirche die altkatholische Kirche (II) gegenüber. Die Festigung der kirchlichen Ämterverfassung führt er auf die Auseinandersetzung der Kirche mit den Irrlehren der damaligen Zeit zurück. Die Verfolgung der Christen durch den römischen Staat wird in ihren Ursachen und Rechtsgrundlagen richtig aufgezeigt. Unter Reichskirche (III) werden die kirchlichen Synoden, die kaiserliche Religionspolitik, die Anschauung Augustins über Kirche und Staat und das Hervortreten des Papsttums unter Leo I. und Gregor I. gewürdigt. Aus der fränkischen Zeit (IV) werden das Eigenkirchenwesen, das Werk des Bonifatius, die pippinische Schenkung, die Donatio Constantini, die Herrschaft Karls des Gr. über die Reichskirche und die Entstehung der pseudoisidorischen Dekretalen hervorgehoben. Aus dem Hoch- und Spätmittelalter (V) werden der Investiturstreit, die Bedeutung des Thomas von Aquin, die Zweischwurlehre und der Einfluß des Marsilius von Padua entsprechend behandelt, während das Dekret Gratians nicht ganz richtig gesehen wird. Über die Reformkonzilien wird nur knapp das Bedeutsamste berichtet. Die Jesuiten mit ihren Bestrebungen, ihrer Staatslehre und Morallehre finden eine einseitige, zu strenge Kritik. Was sonst die katholische Kirche in der Neuzeit (VI) anlangt, so werden nur der Gallikanismus, Febronianismus und Josephinismus, die französische Revolution und die Säkularisation, die Konkordatsbewegung seit dem 19. Jahrhundert, der Kirchenstaat, das Vatikanische Konzil und der Kulturkampf kurz dargestellt. Die Verdienste der Päpste Leo XIII., Pius XI. und Pius XII. um die Befriedung auf sozialem und politischem Gebiet werden ausdrücklich anerkannt.

Der Zweite Hauptteil handelt von den Quellen und dem System des katholischen Kirchenrechts. Er beginnt mit einer Quellengeschichte bis zum *Corpus iuris canonici* (I). Dann folgt ein Abschnitt über die Entstehung und den Aufbau des *Codex iuris canonici* (II). Die allgemeinen Regeln (besser: Normen) des CIC (III) werden in kurzen Abschnitten über göttliches Recht, Gewohnheits- und Gesetzesrecht, Geltungsbereich des CIC und Reskripte, Privilegien, Dispensationen besprochen. Weiter behandelte Gegenstände sind die natürlichen und juristischen Personen (IV), der Klerus im allgemeinen (V), des näheren Hierarchie, Rechte und Pflichten der Kleriker und Kirchenamt, im besonderen das Papsttum (VI), die Kardinäle, die römische Kurie und die hohen Prälaten, der Bischof und seine Gehilfen (VII), so die Hilfsbischöfe, der Generalvikar und Offizial, dann auch die Dekane, Pfarrer und Pfarrvikare. Hierauf werden die verschiedenen Arten von Orden unterschieden (VIII), wobei auch die geschichtliche Entwicklung des Mönchtums kurz skizziert wird. Aus dem Sakramentenrecht (IX) sind nur Einzelstücke ausgewählt worden, so Allgemeines über die katholischen Sakramente und Sakramentalien, im besonderen die Irregularitäten und Weihehindernisse und das Eherecht. Hier werden nur die Sakramentalität, die Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe erläutert und die verschiedenen Ehehindernisse aufgeführt. Dagegen wird nichts über die Eheschließungsform und die Willensmängel gesagt. Im Sachenrecht befaßt sich Vf. ferner nur mit zwei Einzelproblemen (X), mit der Pfründe und dem Patronat. Im Prozeßrecht (XI) wird nur das Notwendigste geboten. Der Eheprozeß hätte nicht nur unter den Arten der kirchlichen Prozesse genannt, sondern wegen seiner praktischen Bedeutung etwas beschrieben werden sollen. Zum Schluß wird über das kirchliche Strafrecht (XII) ein knapper Überblick gegeben. Einige der grundlegenden *Canones* des CIC werden im lateinischen Wortlaut angeführt und dann genauer ausgelegt.

Der Dritte Hauptteil ist der Geschichte und den Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts gewidmet. Ausführlich geht Vf. auf die Reformation (I) und den Ausbau der territorialkirchlichen Verfassung (II) ein. Der Calvinismus (III) wird im Vergleich zum

Luthertum gewürdigt. Vom Westfälischen Frieden (IV) werden bloß die zwei wichtigsten Bestimmungen mitgeteilt. Hierauf wird die Fortentwicklung des Kirchenbegriffs (V) verfolgt, das landesherrliche Kirchenregiment theoretisch durch das Episkopalsystem, Territorialsystem und Kollegialsystem erklärt und das Eintreten Schleiermachers für eine Synodal-Presbyterialverfassung dargelegt. Nach einer begrüßenswerten Aufzählung der Quellen des evangelischen Kirchenrechts (VI) wendet sich Vf. der neueren Verfassungsgeschichte der evangelischen Landeskirchen zu, hebt kurz die Bedeutung der Revolution von 1918 für diese hervor und kennzeichnet die heutige rechtliche Stellung der evangelischen Landeskirchen. Dabei vertritt er noch den Standpunkt der staatlichen Kirchenhoheit, verkennt aber auch nicht die Ansätze zu neuen Entwicklungen. Vom geltenden evangelischen Kirchenrecht werden dargestellt die Synoden, Konsistorien und Formen der Kirchenregierung (VII) und das geistliche Amt, die Gemeinde und die kirch-

liche Mitgliedschaft (VIII). Schließlich schildert Vf. noch die kirchlichen Einigungsbestrebungen innerhalb Deutschlands (IX) und im außerdeutschen Protestantismus, besonders die ökumenische Bewegung (X).

Das vorliegende Werk vermag auch in breiteren Kreisen das Verständnis für das katholische und evangelische Kirchenrecht und seine Geschichte zu vermehren. Zu wünschen wäre eine teilweise Ergänzung durch Ausfüllung einzelner Lücken und eine Vermehrung der Literaturangaben. Für eine etwaige zweite Auflage werden einige Verbesserungen vorgeschlagen. So sollte es heißen: S. 44 Z. 19 v. o und S. 45 Z. 16 v. o. »Origenes«, S. 52 Z. 13 v. o. links »313«, S. 118 Z. 15 v. o. Ende »eigener« Fußnote 1 statt ordo »Weihestufe«, S. 126 Z. 3 v. u. Ende »die«, S. 144 Z. 14 v. u. Ende »verteilen«, S. 150 Z. 5 v. u. »Sprengel«, S. 161 Z. 14 v. o. statt Salesianer (1859) »Vinzentiner (1625)«, S. 169 Z. 11 v. u. Ende »sie« und S. 171 Z. 4 v. o. »konsumiert«.

München

Karl Weinzierl